

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines (Angebot und Auftrag)

1.1. Angebote sind freibleibend. Die BEAPLAS GmbH (nachfolgend BEAPLAS genannt) liefert nur zu den genannten Bedingungen, soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Änderungen dieser unserer Bedingungen, insbesondere abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Ein Schweigen unsererseits auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Zustimmung anzusehen. Derartige Bedingungen erlangen auch bei Durchführung des Auftrages uns gegenüber keine Gültigkeit. Vielmehr erkennt der Kunde mit Durchführung des Auftrages unsere Verkaufsbedingungen an. Jede in einer Auftragsbestätigung enthaltene Änderung unserer Geschäftsbedingungen wird von uns als Ablehnung unseres Auftrages gewertet. Erfolgt der Verkauf und die Lieferung dennoch, gilt das nach dem Vorhergesagten als Zustimmung zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mündliche Vereinbarungen und sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch BEAPLAS.

1.2. Die Bedingungen gelten auch für solche Nachbesserungsarbeiten, die nicht im Rahmen der Mängelhaftung sondern gegen Vergütung ausgeführt werden, sowie für Nachbestellungen, die sich auf die gelieferten Teile beziehen

1.3. Zeichnungen und andere technische Unterlagen sowie Kostenvoranschläge und Preislisten sind Eigentum von BEAPLAS. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder kopiert noch deren Inhalt an Dritte mitgeteilt werden. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen etc. gelten nur als Näherungswerte, es sei denn, BEAPLAS erklärt sie ausdrücklich als verbindlich. Eine Haftung aus Vorverhandlungen, Entwurfsberatungen und Angeboten besteht nicht.

2. Preise, Zahlung, Sicherheiten

2.1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Verpackung und Versand. Offensichtliche Irrtümer bei der Preisabgabe in Angeboten und Auftragserteilungen verpflichtet BEAPLAS nicht, zu diesen Preisen zu liefern. Die Mehrwertsteuer wird gesondert in der jeweils zum Datum der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.

2.2. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen zahlbar.

2.3. Bei Geschäften mit einer Lieferfrist von mehr als 3 Monaten oder einem Auftragswert von über EUR 10.000,- gilt folgender Zahlungsmodus, soweit nicht anders vereinbart: 1/3 des Bestellwertes wird fällig bei Auftragserteilung, 1/3 des Bestellwertes wird fällig bei Versandchaftsbereitmeldung 1/3 wird spätestens 14 Tage nach unserem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

2.4. Lohnarbeit ist zahlbar sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug.

2.5. Praktizierte oder unbefristet vereinbarte Zahlungsziele kann BEAPLAS jederzeit mit angemessener Frist widerrufen. BEAPLAS ist berechtigt, Teillieferungen als besondere Geschäfte abzurechnen. Werden unsere Zahlungsziele nicht erfüllt, oder treten beim Kunden Ereignisse ein, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, oder werden uns solche vor Vertragsabschluss gegebenen Umstände erst nachträglich bekannt, so können wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte, für die Dauer des Zahlungsrückstandes Lieferungen verweigern oder während dieser Zeit fällig gewordene Lieferungen oder Restlieferungen streichen bzw. bestehende Verträge fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

2.6. Zahlungen dürfen nur unmittelbar an BEAPLAS oder Personen mit unserer schriftlichen Inkasso-Vollmacht geleistet werden.

2.7. Im Fall des Zahlungsverzuges werden sämtlichen Forderungen von BEAPLAS sofort fällig. Wir sind berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % pro Jahr über dem Basiszinssatz zu berechnen (§ 247 BGB und § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB). Kann der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuberechnen.

3. Lieferung

3.1. Die schriftliche Auftragsbestätigung von BEAPLAS ist für den Lieferumfang maßgebend. Erklärungsirrtümer können wir unter Haftungsausschluss jederzeit berichtigen.

3.2. Verpackung wird zu Selbstkostenpreisen berechnet und nicht zurückgenommen, es sei denn, dies wird gesondert schriftlich vereinbart.

3.3. BEAPLAS ist zu Teillieferungen berechtigt.

3.4. Der Vertrag kann nur mit Zustimmung von BEAPLAS übertragen werden.

3.5. Die Wahl des Beförderungsweges und die Beförderungsart erfolgt durch uns ohne Haftung für billigsten Versand. Die vorbehaltlose Übernahme der Sendung durch die Post, die Eisenbahn oder den Frachtführer gilt als Beweis für einwandfreie Beschaffenheit und schließt vorbehaltlich des Gegenbeweises Ansprüche gegen uns wegen Beschädigungen aus.

3.6. Die Rücknahme von Waren aus Gründen die der Kunde zu vertreten hat, ist nicht möglich, es sei denn es liegt eine besondere Vereinbarung zu Grunde.

4. Gefahrübergang

4.1. Mit Absendung der Ware geht die Gefahr auf den Kunden über, auch bei Teillieferungen oder bei von uns übernommenen Leistungen wie z. B. Versandkosten, Anfuhr, Montage.

4.2. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden abgeschlossen und geht zu dessen Lasten.

4.3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die BEAPLAS nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über; jedoch verpflichten wir uns, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

5. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

5.1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von BEAPLAS bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für BEAPLAS als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt das Miteigentum oder das Eigentum von BEAPLAS durch Verbindung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Miteigentum oder das Eigentum des Kunden der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf BEAPLAS übergeht. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum von BEAPLAS unentgeltlich. Ware, an der BEAPLAS Eigentum oder Miteigentum zusteht, wird nachfolgend Vorbehaltsware bezeichnet.

5.2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehende Forderung tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an BEAPLAS ab. BEAPLAS ermächtigt den Kunden widerruflich, die an BEAPLAS abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommt.

5.3. Bei Zugriff von Dritten auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von BEAPLAS hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

5.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist die BEAPLAS berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretungen der Herausgabeansprüche des Kunden gegen den Dritten zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Kunden liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

6. Lieferzeit

6.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Versanddatum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor der Kunde die notwendigen Unterlagen zur Herstellung des Vertragsgegenstandes zur Verfügung gestellt hat. Ist eine Anzahlung vereinbart, beginnt die Lieferfrist mit dem Geldeingang bei BEAPLAS. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

6.2. Ist eine Lieferverzögerung nachweisbar auf grob fahrlässiges Verschulden von BEAPLAS oder auf Vorsatz zurückzuführen, kann der Kunde nur dann eine Verzugsentschädigung fordern, sofern er nachweist, daß ihm daraus Schaden erwachsen ist. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm nach einem Monat ab Beginn der Lieferfrist, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1/2% des Rechnungsbetrages für jeden Monat Lieferverzögerung berechnet. Wir sind berechtigt, nach dem Setzen und Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen oder den Kunden mit angemessener, verlängerter Frist zu beliefern.

6.3. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden.

7. Inbetriebnahme

7.1. BEAPLAS übernimmt auf Wunsch die Inbetriebnahme der von uns gelieferten Apparate, Einrichtungen und Anlagen gegen Erstattung der entstandenen Kosten. Behördliche Genehmigungen sind vom Kunden einzubringen. Schäden, die bei der Inbetriebnahme der von uns gelieferten Anlagen oder Anlagenteile durch unsere Betriebsangehörigen an Fremdanlagen verursacht werden sollten, gehen nur dann zu Lasten BEAPLAS, wenn sie auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei allen Arbeiten müssen Fachleute des Kunden zur Überwachung zugegen sein.

8. Anlagenabnahme / Nutzung des Vertragsgegenstandes

8.1. Die Forderung von BEAPLAS wird nach Endabnahme des Vertragsgegenstandes fällig.

8.2. Ohne Endabnahme darf das Produkt vom Kunden nicht genutzt werden. BEAPLAS ist berechtigt, dies durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Das Ingebrauchnehmen des von BEAPLAS hergestellten Werkes oder der Lieferung stellt eine Abnahme dar und löst die Fälligkeit der Forderung sofort aus.

9. Gewährleistung und Produkthaftung

9.1. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet BEAPLAS unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt 8 wie folgt: Diejenigen Teile, die sich innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme, spätestens jedoch 12 Monate ab Gefahrenübergang, als mangelhaft erweisen, werden wir nach Wahl von BEAPLAS ausbessern oder ersetzen, wenn der Mangel auf die Zeit vor dem Gefahrenübergang zurückzuführen ist. Solche Mängel müssen uns unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Lässt BEAPLAS eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist verstreichen ohne den Mangel zu beheben, hat der Kunde das Recht auf Wandlung oder Minderung, wenn sein Interesse an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt oder zunichte gemacht wird

9.2. Für Ersatzteile und Ausbesserungen übernimmt BEAPLAS die Gewähr, wie für den Liefergegenstand. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von BEAPLAS über.

9.3. Die Haftung von BEAPLAS nach Abschnitt 9.1 ist ausgeschlossen, wenn der Kunde am Liefergegenstand - ohne unsere vorherige Zustimmung - Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt oder vornehmen lässt.

9.4. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren sechs Monate nach Feststellung des Mangels, jedoch nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.

9.5. Für Schäden, die auf ungeeignete Betriebs-, Einbau- und Lagerungsverhältnisse, mangelhafte Wartung, normalen Verschleiß oder mangelhaften Schutz vor Witterungseinflüssen zurückzuführen sind, haftet BEAPLAS nicht. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9.6. Zur Durchführung aller Änderungen, die BEAPLAS notwendig erscheinen, sowie zur Lieferung von Ersatzteilen hat uns der Kunde eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird eine angemessene Zeit verweigert, so sind wir von der Haftung befreit.

10. Recht des Kunden auf Rücktritt

10.1. Liegt ein Leistungsverzug von BEAPLAS vor, so kann der Kunde, wenn die von ihm gestellte angemessene Nachfrist nicht eingehalten wurde, vom Vertrag zurücktreten. Er muß jedoch vorher darauf hinweisen, daß er nach Ablauf der Nachfrist die Leistung ablehnt. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht, bevor der Mangel und die Vertretungspflicht durch BEAPLAS anerkannt oder nachgewiesen sind. Bei unbegründetem Rücktritt des Kunden sind wir berechtigt, die inzwischen aufgelaufenen Kosten an Material, Löhnen und Gemeinkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

10.2. Tritt die Unmöglichkeit der Lieferung während eines Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Kunden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

11. Recht von BEAPLAS auf Rücktritt

11.1. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (wie zum Beispiel Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen) kann BEAPLAS, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung der Leistung erheblich verändern, vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so werden wir dies nach Erkenntnis der Tragweite der Ereignisse unverzüglich dem Kunden mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

12. Gerichtsstand

12.1. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird als Gerichtsstand Berlin vereinbart, sofern eine Vereinbarung hierüber mit dem Vertragspartner zulässig ist. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Salvatorische Klausel

13.1. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingung durch Gesetz oder Einzelvertrag entfallen, unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt und die unwirksam oder die unwirksam gewordene Klausel durch eine Regelung ersetzt, die dem Gewollten am nächsten kommt und den Interessen beider Parteien entspricht.

BEAPLAS GmbH

Max-Planck-Str. 3

12489 Berlin